



Satzung für die Verleihung des

Baurechtlichen Forschungspreises des Deutschen Baugerichtstages

Präambel

Der Deutsche Baugerichtstag e.V. stiftet einen Preis zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des privaten und öffentlichen Baurechts sowie des Vergaberechts.

Mit dem Preis sollen herausragende Leistungen und Vorschläge zur Regelung eines modernen und zukunftsweisenden Bau- und Vergaberechts, eines effizienten Bauprozessrechts und von Konfliktbewältigungsstrategien ausgezeichnet werden.

Gegenstand der Auszeichnung sind Habilitationen, Dissertationen oder vergleichbare Publikationen, die grundlegende Denkanstöße und Lösungsvorschläge i.S. der satzungsmäßigen Ziele des Deutschen Baugerichtstages e.V. beinhalten.

Ziel des Preises ist die Förderung der Beziehung zwischen der baurechtlichen / baubetrieblichen Praxis und der Wissenschaft.

§ 1 – Kategorien und Dotierung

(1) Der Preis wird in den Kategorien

- „Rechtswissenschaftliche Veröffentlichung“ und
- „Baubetriebliche / Immobilienwirtschaftliche Veröffentlichung“

verliehen.

(2) Die Preisverleihung findet im Rahmen des Deutschen Baugerichtstages statt, erstmals im Jahre 2012.

(3) Über das Preisgeld für jede Kategorie entscheidet der Vorstand.

§ 2 – Art und Gegenstand der Arbeit

(1) In der Kategorie „Rechtswissenschaftliche Veröffentlichung“ sind teilnahmeberechtigt Anwärterinnen und Anwärter, die eine juristische Habilitation, Dissertation oder eine vergleichbare Publikation verfasst haben.

(2) In der Kategorie „Baubetriebliche / Immobilienwirtschaftliche Veröffentlichung“ sind teilnahmeberechtigt Anwärterinnen und Anwärter, die eine baubetriebliche /

immobilienwirtschaftliche Habilitation, Dissertation oder eine vergleichbare Publikation verfasst haben.

- (3) Die zu prämierende Arbeit muss ein herausragendes Ergebnis hervorgebracht haben bzw. eine besondere Leistung in der Wissenschaft darstellen. Die Veröffentlichung darf bei Einreichung nicht länger als 24 Monate in Bezug auf den in § 4 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt zurück liegen.
- (4) Arbeiten, die bereits in einem anderen Wettbewerb ausgezeichnet worden sind, können nicht zum Baurechtlichen Forschungspreis eingereicht werden. Die Anwärterin / der Anwärter verpflichtet sich, mit der Arbeit bis zur Bekanntgabe der Entscheidung nicht an anderen Wettbewerben teilzunehmen. Wird die Arbeit durch den Baurechtlichen Forschungspreis prämiert, so verpflichtet sich die Preisträgerin / der Preisträger, mit dieser Arbeit nicht an anderen Wettbewerben teilzunehmen. Verstöße berechtigen den Deutschen Baugerichtstag e.V. zur nachträglichen Aberkennung des Preises und zur Rückforderung des ausgezahlten Preisgeldes.

§ 3 – Teilnahmeveraussetzungen

- (1) Die Anwärterin / der Anwärter muss an einer Hochschule studieren bzw. studiert haben.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind sowohl Einzelpersonen als auch Autorengruppen. Alle Mitglieder einer Autorengruppe müssen die personenbezogenen Zulassungsvereinbarungen erfüllen. Sofern eine Autorengruppe den Preis erhält, steht dieser den Mitgliedern gemeinschaftlich zu. Die Dotierung wird der Autorengruppe zugesprochen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes des Deutschen Baugerichtstages e.V. sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§ 4 – Einreichung

- (1) Die Anwärterinnen und Anwärter bzw. deren Arbeiten müssen von einem Universitäts- oder Honorarprofessor dem Preisverleihungskomitee vorgeschlagen werden. Eine Selbsteinreichung der Arbeit ist ausgeschlossen. Der Vorschlag ist bei der Geschäftsstelle des Deutschen Baugerichtstages e.V., Heßlerstraße 47, 59065 Hamm, einzureichen.

- (2) Der Vorschlag muss eingehend begründet werden. Neben dem Vorschlag sind die folgenden Unterlagen in deutscher Sprache einzureichen:
- Vier Exemplare der Originalarbeit,
 - Elektronische Fassung der Arbeit (PDF-Datei in ungeschütztem Format),
 - Zusammenfassung der Arbeit durch die Anwärterin / den Anwärter (maximal 5 Seiten),
 - Tabellarischer Lebenslauf der Anwärterin / des Anwärters,
 - Eigenerklärung der Anwärterin / des Anwärters, dass die Arbeit selbstständig angefertigt und nicht bereits vorher prämiert wurde.
- (3) Die Einreichungsfrist endet jeweils am 30.10. des der Preisverleihung vorausgehenden Jahres. Es gilt der Poststempel.
- (4) Die Anwärterin / der Anwärter verpflichtet sich, im Falle der Prämierung für eine Präsentation ihrer / seiner Arbeit zur Verfügung zu stehen und bei der Verleihung und ggf. einer damit verbundenen Pressekonferenz teilzunehmen.
- (5) Für die eingereichten Unterlagen wird keine Haftung für Verlust, unberechtigte Verwendung oder Beschädigung übernommen. Die Anwärterin / der Anwärter hat keinen Anspruch auf Rücksendung der eingereichten Ausfertigung.

§ 5 - Preisverleihung

- (1) Das Preisverleihungskomitee entscheidet über die Teilnahmezulassung der Anwärterinnen und Anwärter sowie über die Preisvergabe. Das Preisverleihungskomitee ist zur Ablehnung und zum nachträglichen Widerruf befugt. Die Entscheidungen des Preisverleihungskomitees sind endgültig und erfolgen unter Ausschluss des Rechtswegs.
- (2) Das Preisverleihungskomitee setzt sich zusammen aus drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, die von diesem bestimmt werden. Jeder der Sponsoren hat die Möglichkeit, eine nicht stimmberechtigte Person in das Komitee zu entsenden.
- (3) Das Preisverleihungskomitee beschließt über die Verleihung des Preises mit einfacher Mehrheit.

- (4) Werden die Auswahlkriterien von mehreren Anwärterinnen / Anwärtern gleichermaßen erfüllt, kann der Preis geteilt werden. Sofern keine preiswürdigen Arbeiten eingereicht werden, wird kein Preis vergeben.
- (5) Der Vorstand des Deutschen Baugerichtstages e.V. entscheidet über die Art und Weise der Ausrichtung und Bekanntmachung der Preisverleihung. Die Sponsoren sollen hierzu vorab durch den Vorstand angehört und an der Preisverleihung selbst angemessen beteiligt werden.